

# Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich in der Simmerbachhalle und dem Gemeindesaal in Laudert

## Anschrift des Vereins und des Hygienebeauftragten:

**SV Laudert-Wiebelsheim e.V.**

**Jörg Grings**

Bergstr. 11

56291 Laudert

Tel.: 06746-730 474

Mobil: 0175-56 08 010

E-Mail: 1.vorsitzender@sv-laudert-wiebelsheim.de



## Vorbemerkung:

Der Vorstand des SV Laudert-Wiebelsheim e.V. hat auf Basis der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO) und den „FAQ Corona“ des Sportbundes Rheinland (<https://www.sportbund-rheinland.de/beratung/faq-corona>; Stand: 24.11.2021) ein auf die Simmerbachhalle und den Gemeindesaal in Laudert abgestimmtes Konzept erstellt. Die allgemein gültigen Regeln zum Schutz der Gesundheit sollen hiermit durch individuelle Lösungen zur Anpassung an die lokalen Gegebenheiten und Strukturen ergänzt werden.

Es gilt zu jeder Sport- und Trainingseinheit dieses Hygienekonzept, das in der Simmerbachhalle und dem Gemeindesaal ausliegt und als Download auf der Vereinshomepage ([www.sv-laudert-wiebelsheim.de](http://www.sv-laudert-wiebelsheim.de)) bereitgestellt wird.

Bei Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes durch Sportlerinnen und Sportler oder Zuschauerinnen und Zuschauer kann der Sportbetrieb durch den Vorstand des SV Laudert-Wiebelsheim e.V. eingestellt werden. Die Vereinsvertreter (Vorstand und Übungsleiterinnen und Übungsleiter) sind berechtigt vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen vom Sportgelände zu verweisen.

## Rahmenbedingungen:

In der 28. CoBeLVO sind die Vorschriften für den Sport in § 12 geregelt:

### Allgemeine Regelungen

Das bisherige Warnsystem entfällt. Maßgeblich für weitere Schutzmaßnahmen ist nunmehr ausschließlich die Hospitalisierungsrate. Nach der 28. Corona Bekämpfungsverordnung gilt in ganz Rheinland-Pfalz **in allen gedeckten Anlagen, also im Innenbereich, für den Sportbetrieb die 2G-Regel.**

**Im Innenbereich können damit nur noch Geimpfte, Genesene und ihnen gleichgestellte Personen teilnehmen.**

- Gleichgestellt sind Kinder bis 3 Monate nach dem 12. Geburtstag.
- Für Kinder und Jugendliche 3 Monate nach dem 12. Geburtstag bis einschließlich 17 Jahren ist die Teilnahme am Sportbetrieb im Innenbereich nur möglich, wenn sie ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen, möglich ist auch ein vom Übungsleiter kontrollierter Selbsttest vor Ort. Die Testung in der Schule hat keine Gültigkeit mehr.
- **Nicht immunisierte Personen ab 18 Jahren sind vom Sportbetrieb im Innenbereich ausgeschlossen.** Dies betrifft auch alle Übungsleiter, die ehrenamtlich oder ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages tätig sind. Diese Übungsleiter fallen nicht unter die 3G-Regel für den Arbeitsplatz, da sie keine Arbeitnehmer des Vereins sind. Die 3G-Regel für den Arbeitsplatz gilt nur für tatsächlich Beschäftigte des Vereins, also hauptamtlich oder geringfügig beschäftigte Angestellte des Vereins.
- Für den Wettkampfbetrieb im Innenbereich ist die 2G-Regel auch auf Kampf- und Schiedsrichter sowie Betreuer von Mannschaften anzuwenden.
- Für den Sportbetrieb im Außenbereich gibt es keinerlei Einschränkungen in der neuen Verordnung. Außerhalb des Sportbetriebs insbesondere bei Zu- und Abgang gilt die Maskenpflicht und das Abstandsgebot. Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist unter Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen möglich. Es besteht keine Kontakterfassungspflicht beim Sportbetrieb im Innen- und Außenbereich, mit Ausnahme des Sportbetriebs in Schwimmbädern. Hygienekonzepte sind nach der aktuellen Verordnung nur noch in Schwimmbädern zu beachten sowie im Profi- und Leistungssport. Allerdings können sowohl Kommunen bei der Nutzung kommunaler Sportstätten Hygienekonzepte erlassen bzw. verlangen. Häufig haben auch Fachverbände für den Spiel- und Wettkampfbetrieb Hygienekonzepte erarbeitet, die zu beachten sind.

Die Verordnung gilt ab dem 23. November bis zunächst einschließlich 15. Dezember 2021.

### **Sportliche Veranstaltungen:**

Für die bei Sportveranstaltungen zulässigen Zuschauer gelten die Regelungen für Veranstaltungen aus der aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung. Auch hier gilt im Innenbereich die 2G-Regel, zusätzlich die Maskenpflicht sofern keine festen Plätze eingenommen werden und die Pflicht zur Kontakterfassung. Im Außenbereich gilt die Abstandsregel, kann der Abstand nicht eingehalten werden gilt auch hier die Maskenpflicht. Eine Kontakterfassungspflicht im Außenbereich besteht nicht. Beschränkungen für die Anzahl der Zuschauer gibt es nicht. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

### **Wie ist die Testpflicht zu gewährleisten?**

Die Testpflicht besteht nur im Innenbereich für Kinder und Jugendliche drei Monate nach dem 12. Geburtstag bis einschließlich 17 Jahre, da ältere nicht immunisierte Personen vom Sportbetrieb im Innenbereich ausgenommen sind. Die Testung in der Schule ist für die Teilnahme am Sportbetrieb im Innenbereich nicht mehr ausreichend.

Zulässig ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Schnelltests, der Test darf nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein. Die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Zulässig ist auch ein Selbsttest vor Ort.

Für die Kinder und Jugendlichen muss der Test in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters erfolgen, der die ordnungsgemäße Durchführung und das Ergebnis zu kontrollieren hat.

Die Selbsttest müssen nicht durch den Verein bereitgestellt werden. Vereine sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung vor Ort anzubieten.

### **Training mehrerer Gruppen auf einer Sportanlage:**

Training und Wettkampf mehrerer Gruppen ist möglich. Aus Infektionsschutzgründen ist es aber empfehlenswert sicherzustellen, dass die einzelnen Gruppen sich während des Trainings sowie beim Betreten und Verlassen der Sportanlage nicht durchmischen, die Hygieneregeln eingehalten werden und zwischen den Gruppen stets ein angemessener Abstand eingehalten wird.

### **Kontrolle der Nachweise bzw. Tests:**

Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden hiermit aufgefordert, sich vor der Übungsstunde

- bei der Teilnahme Geimpfter und Genesener die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen und
- bei der Testpflicht für die Kinder und Jugendlichen im Innenbereich den tagesaktuellen negativen Test zu kontrollieren.

## Hygienemaßnahmen:

### 1. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen und müssen zu Hause bleiben.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren!
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen wird der größtmögliche Abstand zu anderen Personen eingehalten und sich weggedreht.
- Wunden sind mit einem Verband oder Pflaster abzudecken.



- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.



- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.



- Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

## 2. Raumnutzungskonzept

Die Toiletten im gemeindeeigenen Gebäudekomplex der Simmerbachhalle und des Gemeindehauses sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Vor und nach jeder Trainingseinheit soll möglichst intensiv durchgelüftet werden.

Evtl. Auflagen der Ortsgemeinde Laudert bezüglich der Nutzung des Gebäudes ist Folge zu leisten.

## 3. Vorkehrungen durch den Sportverein

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen werden Hygienematerialien in ausreichender Anzahl vorgehalten. Hierzu zählen z.B.:

- Desinfektionsmittel, Gummihandschuhe, Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien
- Ersatzmasken für den Mund-Nasen-Schutz
- Aushänge mit Hygienehinweisen.

Die Lagerung der vorgenannten Gegenstände erfolgt im Bereich des ehemaligen Thekenraumes zwischen Gemeindesaal und Halle.